



# **RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON MITGLIEDERN, ANGEHÖRIGEN UND GÄSTEN DER UNIVERSITÄT VOR INFEKTIONEN MIT DEM CORONAVIRUS - HYGIENERICHTLINIE -**

Das Präsidium hat am 01.06.2022 die folgende Richtlinie zum Schutz von Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) beschlossen. Der Beschluss ersetzt die bisherige Hygienerichtlinie vom 28.03.2022 mit Gültigkeit ab dem 01.06.2022.

## **Präambel**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 18.03.2022, den jüngsten Änderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der zum 25.05.2022 ausgelaufenen Corona-Arbeitsschutzverordnung sind die staatlich vorgegebenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weitestgehend entfallen. Mit der Änderung der rechtlichen Vorgaben hat auch die Leuphana Universität Lüneburg ihre Schutzanforderungen angepasst.

Die Leuphana Universität Lüneburg bittet ihre Mitglieder, Angehörigen und Gäste aus Gründen des Selbstschutzes und des Schutzes anderer weiterhin um ein hohes Maß an Eigenverantwortung und ein achtsames Verhalten im Umgang mit dem Coronavirus. Hierzu gehört insbesondere, auf den Schutz von Personen, für die eine Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes gesundheitliches Risiko bedeuten würde, in besonderer Weise zu achten und im Einzelfall ausreichende Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Im Folgenden sind die für den allgemeinen Universitätsbetrieb erforderlichen Vorsorgemaßnahmen dargestellt. Die Maßnahmen dieser Richtlinie versuchen einen pragmatischen Weg des Umgangs und der bestmöglichen langfristigen Herstellung und Erhaltung der Gesundheit und Arbeitssituationen zu gehen und werden beständig im Dialog weiterentwickelt. Für Tätigkeiten, für die hier keine Vorgaben festgelegt sind, sind auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Die Rechts- und Empfehlungslage zum Schutz der Bevölkerung vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Eindämmung der Pandemie wird laufend an den medizinischen Kenntnisstand und die Entwicklung der Erkrankungsausbreitung angepasst. Für die Universität wesentlich sind:

- Das Land Niedersachsen mit Verordnungen und Informationen:  
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>



- Der Landkreises Lüneburg mit Allgemeinverfügungen und Empfehlungen:  
<https://corona.landkreis-lueneburg.de/>
- Das Robert Koch-Institut (RKI) mit Informationen zur Erkrankung und Empfehlungen:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Verschärfende rechtliche Vorgaben haben immer Vorrang vor den hier genannten Maßnahmen.

Auf [www.leuphana.de](http://www.leuphana.de) werden die Angaben ebenfalls aktualisiert. Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben in konkrete Empfehlungen und deren Veröffentlichung kann aber jeweils einige Tage in Anspruch nehmen.

Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind gebeten, sich regelmäßig über die aktuellen Vorgaben zu informieren.

Einladende und Auftraggeber\*innen informieren bitte Gäste bzw. Dienstleister\*innen der Universität über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen.

## **INHALT**

- 1. Informationen über die Erkrankung**
- 2. Vorgaben und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen**
  - 2.1 Anwesenheit
  - 2.2 Mindestabstand
  - 2.3 Atemschutzmasken
  - 2.4 Lüftung
  - 2.5 Handhygiene
  - 2.6 Verpflegung
  - 2.7 Impfungen
  - 2.8 Arbeitsorganisation
- 3. Verhalten bei Infektionen, Infektionsverdacht, Infektionsgefahr**



## 1. INFORMATIONEN ÜBER DIE ERKRANKUNG

### Hauptübertragungsweg

sind Tröpfchen und Aerosole, die eingeatmet werden.

### Häufige Symptome

sind Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

### Risikogruppen

sind insbesondere ältere oder Personen mit Vorerkrankungen.

Quelle: RKI, 04.04.2022

## 2. VORGABEN UND EMPFEHLUNGEN ZU SCHUTZMASSNAHMEN

### 2.1 Anwesenheit

Universitätsliegenschaften nicht betreten dürfen Personen,

- die gemäß den landesrechtlichen Vorgaben zur Absonderung verpflichtet sind,
- mit Covid-19-Krankheitssymptomen, sofern diese nicht ärztlich als unbedenklich eingestuft wurden.

### 2.2 Mindestabstand

Die Universität empfiehlt weiterhin, einen Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m, bei schwerer körperlicher Arbeit oder sportlicher Betätigung von 2,0 m, möglichst zu wahren und Körperkontakte wie Händeschütteln, Umarmungen etc. möglichst zu vermeiden.

### 2.3 Atemschutzmasken

Die Universität empfiehlt allen Mitgliedern, Angehörigen und Gästen dringend, FFP2- oder medizinische Atemschutzmasken zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus verpflichtet, während der Lehrveranstaltungen und auf dem Weg zu und von den Lehrveranstaltungen FFP2- oder medizinische Atemschutzmasken zu tragen. Lehrende dürfen auf das Tragen von Atemschutzmasken verzichten, sofern sie den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.



## 2.4 Lüftung

Verfügen Veranstaltungsräume über Lüftungsanlagen, so werden diese vom Gebäudemanagement während der Raumnutzung über ein Zeitprogramm eingeschaltet und mit 100% Leistung und ohne Umluftbetrieb betrieben. Veranstaltungsräume, die nicht mit Lüftungsanlagen ausgestattet sind, sind vom Gebäudemanagement mit Hinweisen zur erforderlichen Fensterlüftung versehen.

Nicht mit Lüftungsanlagen ausgestattete Veranstaltungsräume sind auf Veranlassung der\*des Lehrenden oder der für eine Veranstaltung verantwortlichen Person beim Aufleuchten der ersten gelben Diode der CO<sub>2</sub>-Ampel – ansonsten im Abstand von 20 min für 3 bis 10 min (kürzere Lüftungszeiten bei niedrigen Außentemperaturen) – sowie nach Veranstaltungen durch Stoßlüftung oder vergleichbar durch Dauerlüftung zu lüften. Bei Stoßlüftung sind alle Fenster, bei Dauerlüftung 1/3 der Fenster vollständig zu öffnen.

## 2.5 Händehygiene

Alle in der Universität anwesenden Personen werden um eine sorgsame Händehygiene gebeten. Hände sind möglichst zu waschen, können aber auch desinfiziert werden.

## 2.6 Verpflegung

Verpflegung ist so anzubieten, dass eine Berührung durch mehrere Personen ausgeschlossen und eine Tröpfchenkontamination verhindert ist.

## 2.7 Arbeitsorganisation

Eine zeitgleiche Nutzung von Büroräumen, Laboratorien, Werkstätten und anderen Aufenthaltsräumen durch mehrere Beschäftigte der Universität ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Besprechungen und Zusammenkünfte in Präsenz sind möglich.

Arbeitsplätze sind so zu positionieren, dass sich Personen nicht im geringen Abstand vis-à-vis gegenüber sitzen bzw. gegenüberstehen. Ist das nicht möglich, sind Abtrennungen (z. B. mobile Raumteiler, Acrylglasscheiben) zu verwenden oder Atemschutzmasken zu tragen.

Eng zusammenarbeitende Arbeitsgruppen sind möglichst so zusammenzustellen und in ihrer Größe so zu begrenzen, dass der jeweilige Arbeitsbereich essenzielle Tätigkeiten auch bei Ausfall einer Gruppe ausführen kann.



Der Einsatz betriebsfremder Personen ist so zu koordinieren, dass Kontakte zu Beschäftigten und Studierenden minimiert sind, z. B. durch räumliche oder zeitliche Trennung.

## 2.8 Impfungen

Die Universität empfiehlt entsprechend der Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden weiterhin dringend, sich gegen Covid-19 impfen und die Immunisierung entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlungen auffrischen zu lassen, sofern keine medizinischen Gründe gegen eine Impfung sprechen. Insbesondere nach Auffrischungsimpfungen scheint ein weiterhin guter Schutz vor schweren Covid-19-Krankheitsverläufen zu bestehen.

## 3. VERHALTEN BEI INFEKTIONEN, INFEKTIONSVERDACHT, INFEKTIONSGEFAHR

Bei Infektionen, Infektionsverdacht oder Infektionsgefahr ist den landesrechtlichen Vorgaben und den Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu folgen. Betroffene sind gebeten, relevante Kontaktpersonen selbst zu informieren. Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen gelten nicht als relevante Kontaktpersonen, wenn die Veranstaltungsräume ausreichend belüftet waren und alle anwesenden Personen eine FFP2- oder medizinische Atemschutzmaske getragen haben (mit Ausnahme von Lehrenden, sofern sie einen Abstand von 1,5 Metern zu Personen einhalten).

Bei Infektionen gelten die bisherigen Regelungen zum Nachweis von Erkrankungen.

Erkrankte Beschäftigte und Beschäftigte, bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, melden sich bitte beim Personalservice ([dagmar.ruether@leuphana.de](mailto:dagmar.ruether@leuphana.de)), der\*dem Fachvorgesetzten und dem Arbeitsschutz ([arbeitssicherheit@leuphana.de](mailto:arbeitssicherheit@leuphana.de)) mit gleicher Mail.